



**Kleinkläranlagensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung (KKAS-EWS)**  
**des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband**  
**Hildburghausen“ (WAVH)**

**Anforderungen an Wartung, Betrieb und Kontrolle von Kleinkläranlagen**

Aufgrund § 20 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende Satzung:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Wartung von Kleinkläranlagen durch die Betreiber und die Kontrolle von Kleinkläranlagen durch den Zweckverband im räumlichen Wirkungsbereich/ Gebiet des Zweckverbandes, sowie die dazu erforderliche Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -nutzung auf der Grundlage der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG), spezialgesetzliche Vorrangregelungen einschließlich entsprechender Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie weiterer datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Diese Satzung gilt für Einleiter in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes (z. B. Kanaleinleiter mit Vorklärung, Direkteinleiter mit Vorklärung).

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinkläranlagen sind nach § 2 Nr. 10 ThürWG Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m<sup>3</sup> und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind.
- (2) Fachkundig sind Personen im Sinne dieser Satzung, die aufgrund ihrer Berufsausbildung oder Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb, Kontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.
- (3) Sachkundig sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen Kenntnisse auf dem Gebiet der Wartung, Betrieb und Kontrolle von Kläranlagen erworben haben.
- (4) Betreiber einer Kleinkläranlage sind Grundstückseigentümer gemäß § 2 EWS.

### **§ 3** **Erstkontrolle vor Inbetriebnahme**

- (1) Eine Kleinkläranlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn dem Zweckverband durch den Betreiber
  1. ein Wartungsvertrag nach § 5 Absatz 4 oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach § 5 Absatz 6 und
  2. ein Grundstücksentwässerungsplan vorgelegt worden sind.
  
- (2) Eine Kleinkläranlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen folgende weitere Voraussetzungen bzw. Unterlagen vorliegen:
  1. Die beabsichtigte Inbetriebnahme muss dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt worden sein.
  2. Die folgenden Unterlagen müssen vorgelegt werden:
    - a) der Nachweis des Anlagentyps unter Angabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
    - b) der Dichtigkeitsnachweis,
    - c) Nachweis der Einweisung vom Hersteller oder einem von ihm beauftragten Sachkundigen zum Betrieb der Kleinkläranlage
  3. der Zweckverband prüft die Kleinkläranlage im Zuge der Erstkontrolle vor Verfüllung der Baugrube daraufhin, ob sie
    - a) ggf. den Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis, die der Zweckverband für die Einleitung aus seiner Kanalisation von der Unteren Wasserbehörde erteilt bekommt, und
    - b) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht und
    - c) der Nachweis nach Nummer 2, der Wartungsvertrag oder der Befähigungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 1 sowie der Grundstücksentwässerungsplan nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegt.
  
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für vorhandene Kleinkläranlagen, deren Einleitungen an den Stand der Technik angepasst werden.

### **§ 4** **Eigenkontrolle**

- (1) Bei Kleinkläranlagen, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, richtet sich die Eigenkontrolle nach den Festlegungen in der Zulassung.
  
- (2) Bei Kleinkläranlagen, die über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, hat der Betreiber bzw. eine sachkundige Person gemäß § 2 Abs.3 durch regelmäßige Sichtkontrollen festzustellen, dass die Kleinkläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder aus satzungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Der Betreiber einer Kleinkläranlage hat Störungen und Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung hervorrufen, unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Eine fachkundige Person im Sinne des § 2 Absatz 2 ist mit der Schadensfeststellung und -behebung unverzüglich zu beauftragen.

## **§ 5 Wartung**

- (1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der Anlagenteile nach den Bestimmungen dieser Satzung und ggf. den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis verpflichtet. Die im Rahmen der Wartung festgestellten Mängel sind unverzüglich durch den Fachkundigen zu beseitigen.
- (2) Bei Kleinkläranlagen, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, richten sich Wartungshäufigkeit und Wartungsumfang nach den jeweiligen Festlegungen in der Zulassung.
- (3) Bei nachfolgend aufgeführten Kleinkläranlagen, die über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, ist wie folgt zu verfahren:
1. Vollbiologische Kleinkläranlagen sind nach DIN EN 12566-3 sowie der Betriebsanleitung zu warten.
  2. Pflanzenkläranlagen sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 262 (in der jeweils gültigen Fassung) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu warten.
  3. Abwasserteichanlagen sind einmal im Jahr zu warten; der Wartungsumfang umfasst mindestens:
    - a) Die Sichtkontrolle auf Verkrautung, Bewuchs, Böschungsschäden, undichte Stellen.
    - b) Die Kontrolle des Ablaufs (Kiesfilter, Tauchwand) auch auf Schlammabtrieb.
    - c) Die Messung des Schlammspiegels im Teich und der Sichttiefe am Teichablauf, die Durchführung von Stichproben des Ablaufs für die Parameter CSB, pH-Wert und absetzbare Stoffe. Im Übrigen gelten für Abwasserteichanlagen die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 201 (August 2005) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V..
  4. Kleinkläranlagen, für die eine harmonisierte europäische Norm existiert oder die eine CE-Kennzeichnung besitzen, sind mindestens zweimal jährlich (P und H dreimal jährlich) zu warten.  
Folgende Wartungsarbeiten sind durchzuführen:
    - a) Einsichtnahme in das Betriebsbuch mit Feststellung des regelmäßigen Betriebes.
    - b) Funktionskontrolle der maschinellen, elektronischen und sonstigen Anlagenteile. Wartung dieser Anlagenteile nach den Angaben der Hersteller
    - c) Funktionskontrolle der Steuerung und der Alarmfunktion.
    - d) Einstellen optimaler Betriebswerte.
    - e) Prüfen der Schlammspiegelhöhen und ggf. Veranlassung der Fäkal-schlammabfuhr durch den Betreiber.

- f) Durchführung von allgemeinen Reinigungsarbeiten, z. B. Beseitigung von Ablagerungen.
  - g) Überprüfung des baulichen Zustands der Anlage.
  - h) Kontrolle der ausreichenden Be- und Entlüftung.
  - i) Organoleptische Kontrolle des Ablaufwassers (Färbung, Trübung, Geruch).
  - j) Untersuchung einer Stichprobe des Ablaufes auf die Parameter CSB, pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe (weitere Anforderungen bei der Reinigungsklasse N, P, H).
  - k) Bestimmung der Sauerstoffkonzentration in der biologischen Stufe (bei künstlich/technisch belüfteten Anlagen).
  - l) Schlammvolumenbestimmung in der biologischen Stufe (bei Anlagen mit suspendierter Biomasse).
- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist für die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kleinkläranlagen durch den Betreiber der Kleinkläranlage jederzeit abzusichern. Zur ordnungsgemäßen und turnusmäßigen Wartung ist ein Wartungsvertrag, zwischen dem Betreiber der Kleinkläranlage und einem Fachkundigen nach § 2 Absatz 2, abzuschließen, sofern der Betreiber keine fachkundige Eigenwartung entsprechend Absatz 6 durchführen darf.
- (5) Über die durchgeführte Wartung ist vom Fachkundigen nach § 2 Abs. 2 ein Wartungsprotokoll anzufertigen und an den Betreiber zu übergeben. Er teilt darin auch mit, ob im Ergebnis der Wartung geringfügige oder erhebliche Mängel festzustellen sind und ob festgestellte Mängel bereits behoben wurden.
- (6) Der Betreiber einer Kleinkläranlage kann von der Verpflichtung zur Beauftragung eines Fachkundigen nach § 2 Absatz 2 durch den Zweckverband befreit werden und die erforderlichen Wartungsarbeiten für seine Kleinkläranlage selbst durchführen, wenn er den Nachweis der fachkundigen Eigenwartung erbringt und über folgende technische Mindestausstattung verfügt:
- 1. Messgeräte für die im Rahmen der Wartung erforderliche Messung von Betriebs- und Ablaufparametern des jeweiligen Kleinkläranlagentyps,
  - 2. zur Beurteilung der baulichen Substanz,
  - 3. Arbeitsmittel zur Behebung von Schäden,
  - 4. persönliche Schutzausrüstung nach den Erfordernissen der Unfallverhütungsvorschriften.

## **§ 6 Kontrolle**

- (1) Die Kontrolle der Kleinkläranlagen erfolgt durch den Zweckverband. Sie erfolgt für Kleinkläranlagen im Hinblick auf
- 1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen,
  - 2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Funktion der Anlage,
  - 3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung,

- (2) Die Kontrolle erfolgt nach Ermessen des Zweckverbandes stichprobenartig.
- (3) Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder der wasserrechtlichen Erlaubnis, die der Zweckverband für die Einleitung aus seiner Kanalisation von der Unteren Wasserbehörde erteilt bekommen hat, oder wurden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so ist der Betreiber der Kleinkläranlage verpflichtet, die beanstandeten Mängel innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten Frist zu beheben und dies dem Zweckverband anzuzeigen. Die Behebung des Mangels ist durch den Zweckverband zu kontrollieren.
- (4) Über das Ergebnis der Kontrolle nach Absatz 2 sowie der Mängelbeseitigung nach Absatz 3 wird vom Zweckverband ein Protokoll erstellt und dem Betreiber übergeben. Im Protokoll wird vermerkt, ob
  1. erhebliche Mängel festgestellt oder auf sonstige Weise Missstände bekannt wurden, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Kleinkläranlage gefährden und
  2. ein nach Absatz 3 beanstandeter Mangel vollständig oder nicht vollständig behoben wurde.

## **§ 7 Kostenerstattung**

Dem Zweckverband sind für seine Kontrolltätigkeiten entsprechend den §§ 3 und 6 vom Betreiber die Kosten und Auslagen zu erstatten. § 11 Abs. 2 bis 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Kostenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 20.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen vom 26.01.2007, Ausgabe 2, S. 14 ff.) in Gestalt der 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 01.12.2014, Anlage B Gebührenordnung/Kostenverzeichnis, Betriebszweig Abwasser veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen vom 20.12.2014, Ausgabe 22, S. 9 ff.).

## **§ 8 Datenerhebung und –verarbeitung**

- (1) Bei Errichtung einer Kleinkläranlage hat der Betreiber den Zweckverband schriftlich Angaben zu machen
  1. zur Erreichbarkeit (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer),
  2. zur Lage und zum Typ der Kleinkläranlage,
  3. zur Anzahl, der an die Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner und
  4. zur gegebenenfalls vorhandenen Zulassungsnummer.
- (2) Die Übergabe der Angaben durch den Betreiber hat spätestens bei der Abnahme der Kleinkläranlage durch den Zweckverband zu erfolgen. Vom Zweckverband kann die Überlassung von Kopien der Unterlagen verlangt werden.
- (4) Nach der durchgeführten Wartung hat der Fachkundige nach § 2 Abs. 2 die Ergebnisse der Wartung innerhalb von 4 Wochen an den Zweckverband zu überge-

ben. Neben der Aktualisierung der Daten nach Absatz 1 sind durch den Fachkundigen Informationen zum Anlagenzustand zu übermitteln.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer Kleinkläranlage entgegen
  - a) § 3 die vorgeschriebene Erstkontrolle im Rahmen der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
  - b) § 4 die vorgeschriebene Eigenkontrolle der Kleinkläranlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
  - c) § 5 Absatz 1 bis 3 die vorgeschriebene Wartung der Kleinkläranlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt oder selbst nicht durchführt,
  - d) § 5 Absatz 4 einen Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen hat, sofern der Betreiber keine fachkundige Eigenwartung entsprechend Absatz 6 durchführen darf.
  - e) § 6 die Kontrolle der Kleinkläranlage nicht zulässt oder den Zugang zu der Kleinkläranlage nicht gewährleistet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 13.02.2019  
Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband  
Hildburghausen“

gez. Obst  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes „Wasser- und  
Abwasser-Verband Hildburghausen“

### **Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.